

## Werk

**Titel:** Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

**Verlag:** Heidegger

**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN556102126\_0006

**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126\\_0006](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006)

**LOG Id:** LOG\_0326

**LOG Titel:** Rezension

**LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN556102126

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

Gestes; 2) Helli Cobani Hefi; 3) des Medici Jani Cornari; 4) Sebastian Münsters; 5) Achillis Virminii Cassari, Augsbürgischen Stadt-Physici; 6) Paul Melisi, Bibliothecarii zu Heidelberg; 7) Matthia Berneggers, Prof. zu Straßburg; 8) Martin Orizens; 9) Hermann Conrings, und 10) Theodor Hackspans. Es kan im übrigen dieser Theil einen neuen Beweis von des Herrn Verfassers Erfahrung in den gelehrten Geschichten, und seiner grossen Belesenheit in den seltensten Büchern, abgeben. Jedes Theilend ist zu haben um 1 fl. 12 kr.

**Hamburg.** Aus der geschickten Feder des Herrn Doctor Hieron. Müllers haben wir die Fortsetzung einer Schrift erhalten, welche nicht bloß den Gelehrten angenehm, sondern auch vielen Vernünftigen in der Bürgerlichen Gesellschaft von wahren Nutzen ist. Sie hat den Titel: Versuch Historisch, Juristischer Nachrichten von den letzten Willens-Verordnungen, nach Hamburgisch-deutschen Gewohnheiten und Rechten, zweytes Stück, mitgetheilet von Hieron. Müller, J. U. D. 18. und einen halben Bogen in Quarto, 1749. Obgleich die Handlung, Testamente zu machen, eine der gewöhnlichsten in der menschlichen Gesellschaft, so ist sie dennoch eine der trieglichsten, und mit so vielen Schwierigkeiten umgeben, daß ein ehrlicher Mann mehr als aufmerksam seyn muß, um den Zänkereyen vorzubeugen, wenn er gültig testiren will. Der grosse Streych, der uns einen nicht kleinen Quartanten de Cautelis Testamentorum hinterlassen hat, versichert uns aus der Erfahrung, daß die erleuchtetsten Rechtsgelehrten zuweilen diejenigen sind, welche die zweydeutigsten Testamente machen: *Experientia testis est*, schreibt er, *peritissimos etiam Jurisconsultos controversissimas conscripsisse Testamenta.* Diese Lehre kan also von geschickten und redlichen Rechts-Gelehrten nicht zu oft vorgenommen werden, um sie einmal wider die Arglist, den Eigennuz und andere Ränke, so viel es möglich ist, in Sicher-

heit zu setzen. Der Herr Doctor Müller hat sich daher in seiner Schrift mit dem rühmlichsten Fleisse nach dieser heilsamen Absicht bemühet, und mit einer so gründlichen Einsicht in die Gebräuche, Sitten und Gesetze der Völker ansgearbeitet, daß ihm der vernünftigste Theil der Menschen ohnmöglich den Beyfall versagen kan. Anfänglich untersucht der Herr Verfasser, um welche Zeit, wie und wodurch das Testamentmachen unter den Menschen in Gewohnheit gekommen, und wie solches von den Deutschen und unsern Hamburgischen Vorfahren gleichfalls angenommen, nachher aber durch beliebte dienliche Gesetze in einem und andern Stücken geändert, zugleich aber auch von einigen Privat-Testirern zu ihrem eigenen und ihrer Erben Nachtheil und Schaden, theils die beybehaltenen, theils die geänderten Gesetze gebrauchet, folglich übel von einigen bey ihrem Testiren angewandt worden seyn. Hierauf nimmt der Herr Verfasser die Frage vor, ob die Testamente ihren Grund im Rechte der Natur haben. Die Gründe werden für und wider dieselbe mit einer vernünftigen Wahl angebracht, und der Ausspruch darüber andern überlassen. Im 3ten Ssbo kommt die Frage vor, ob das Testamentmachen unter den Völkern üblich, folglich dem blossen Völker-Rechte nach gebräuchlich und Rechtens sey? welche mit einer Einschränkung bejahet wird. Alsdenn wird der Ursprung und Fortgang der Testamente bey den Völkern in verschiedenen Ländern und Republicken, absonderlich in unserm Hamburg, uatersüchet, wobey der Herr Doctor die lesenswürdigsten Nachrichten giebet, und keine geringe Kenntniß der historischen Wissenschaften aus den alten Schriftstellern darleget. Wir möchten gar zu gern einen Auszug mittheilen, wenn uns solches der Raum verstaten wölte. Im 8ten Ssbo wird eben so bündig untersucht, auf was Art und Weise die letzten Willens-Verordnungen bey den Deutschen in den mittlern Zeiten ihren Ursprung genommen. Er gestehet zwar S. 45., daß sie eigentlich Römisch

Römische Erfindungen sind, in Ansehung der Einrichtungenweisen, und der Verbindlichkeiten derselben, aber aus lauter Deutschen Gewohnheiten und Gebräuchen bestehen. Was für einen beträchtlichen Antheil die Römische Geistlichkeit an der Verbeibaltung und Fortpflanzung des Testirens gehabt hat, wird nicht minder geschickt ausgeführt. Die Lehre von dem Fegefeuer, und die aufgekommene letzte Delung, war den Geistlichen bey den Sterbenden eine gar zu vortheilhafte Gelegenheit, die armen Christen, oder vielmehr die guten Klöster zu versorgen, und der Seele ihren Theil zu geben, wie solches überall übliche Redens-Arten geworden sind, so, daß man auch in den alten Zeiten das Wort Seelwärtel gebraucht hat. Daher auch in ienen Zeiten die Vermächtnisse Seel-Gaben und Seel-Geräthe genant worden, und in den alten Willens-Ordnungen und Schenkungen kan man die Worte der Testirer nicht anders als zum Wohl der Seele, zur Vergebung der Sünden, zur Beförderung der ewigen Seeligkeit, zu Erlösung unsrer Seele, unsrer Kinder, unsrer Eltern zc. überlesen. In den Concilien-Satzungen und Synodal-Berordnungen findet man Befehle, daß die Geistlichen die Sterbende zum Testiren anrathen sollen und müssen zc. Doch wir verweisen unsere Leser zu dieser Schrift selbst. Seite 69. schreibt der Herr Doctor, wie die Testamente in alten Zeiten allhier in Hamburg gemacht worden. Er muthmasset mit der größten Wahrscheinlichkeit, daß solches nach den Artickeln des Sachsen-Spiegels geschehen sey, nemlich gerichtlich im öffentlichen Rathe vor einer Verlassungs-Audienz. Ueberhaupt müssen wir von dieser Schrift rühmen, daß sie, ausser ihrer Gründlichkeit und Belesenheit, viele Dinge enthält, die man bey andern Schriftstellern von dieser Materie vergebens suchen wird. Wer die Rechte erklären will, muß die alten Gesetze eben so gut, als die neuere inne haben, und eben hier hat sich der Herr Verfasser als kein Fremdling bewiesen. Da-

bey hat er, so wie in seinen zuvor herausgegebenen Schriften, also auch in dieser, absonderlich mit auf den Nutzen seiner Mitbürger gesehen, und die Hamburgischen Rechte sein Augenmerk seyn lassen. Noch eines müssen wir unter andern anmerken, daß der Herr Verfasser nicht mit leeren Worten zeigt, daß das Testiren nach der Römischen Art einem Staate sehr schädlich sey, dahingegen die hiesige Einrichtung der Testamente demselben sowohl in Ansehung der Handlung, als der Erhaltung der Ruhe in den Familien, zu keinem geringen Vortheile gereiche. Wir haben noch die dritte Abhandlung von dieser Schrift zu erwarten.

Leipzig. Wir haben einen gedruckten Bogen unter folgender Aufschrift erhalten: Verzeichniß der vornehmsten Figuren, welche die Natur in einem kostbaren röthlichen Marmor-Tische, dessen Länge eine Leipziger Elle 3. Zoll, und die Breite eine Elle ist, entworfen hat. Es werden hierinnen 47. Figuren erzählt, welche sich in diesem Marmor zeigen, und wir wollen nur einige daraus erwähnen, da mervwürdig ist, daß aus verschiedenen Reichen der Natur sowohl, als aus den Reichen der Kunst, Sachen hier abgebildet sind. So steht man aus der Wapen-Kunst länglichte Spindeln oder Raute, wechselsweise röthlich und weiß, wie solche im Churfürstl. Bayerischen Wapen befindlich sind; imgleichen die sogenannte Raute, ausgezackt und sehr breit, in weiß, wie solche in dem Churfürstl. Sächsischen Wapen zu sehen. Ferner aus dem Thier- und Pflanzen-Reiche, einen Delyphin-Kopf mit schwarzen Augen, aufgeworfnem Maule, und an Floß-Federn und Schuppen weiß und röthlich; ein liegend Kameel mit dem Hocker in weiß, einen braunen Dachs in einem runden Loche, ein röthlich und weiß getippt Rebhuß, einen Hecht mit Schuppen röthlich, einen weißen Seiden-Wurm in der Gestalt, wie sich derselbe einzuspinnen pflegt, imgleichen dessen Haus,